

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Energiebündnis Leutkirch e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leutkirch im Allgäu.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, sich für eine rationelle und sparsame Energieverwendung sowie zur Förderung der Nutzung von regenerativen Energien einzusetzen. Es soll eine umwelt- und klimafreundliche, Ressourcen schonende, sichere und preisgünstige Nutzung von Energie und Versorgung gefördert werden
- (2) Zur Erfüllung des Zwecks hat der Verein folgende Aufgaben:
 - a. Information und Öffentlichkeitsarbeit mit Pressearbeit, Ausstellungen, Informationsmaterial;
 - b. Beratung von Verbrauchern zum sorgsamem und effektiven Umgang mit Energie;
 - c. Beratung der Betreibern von Anlagen für erneuerbare Energien;
 - d. Förderung und Veröffentlichung von beispielhaften Projekten;
 - e. Förderung regionaler Versorgungsstrukturen;
 - f. Weitergabe von Informationen über Risiken und Schäden der Energiegewinnung aus fossilen und atomaren Anlagen;
 - g. Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen;
 - h. Durchführung von Kampagnen.

§ 3 Grundsätze der Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person oder Institution durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind. Oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Mitgliedsbeitritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernde Mitglieder
- (3) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder unterstützen die Zwecke und Aufgaben des Vereins vor allem finanziell, sie sind weder stimmberechtigt noch wählbar. Sie können jedoch Mitglieder in Arbeitskreisen werden.
- (5) Über Anträge auf Mitgliedschaft beschließt der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein; der Austritt muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres erklärt sein, um für das folgende Kalenderjahr wirksam zu sein,
- b. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
- c. durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch befindet die nächste Mitgliederversammlung. Diese kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Entscheidung des Vorstandes abändern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte. Ist der Gewählte Vertreter oder Bevollmächtigter, so endet sein Amt auch vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Mitgliedschaft endet oder seine Berufung zum Vertreter oder seine Bevollmächtigung erlischt.
- (4) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird mit der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt; der Vorstand macht hierzu einen Vorschlag. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag in Rückstand ist.

§ 6 Organe

- (1) Die Aufgaben des Vereins werden durch folgende Organe wahrgenommen:
- a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Geschäftsführung
 - d. Arbeitskreise
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist mit Ausnahme der Geschäftsführung ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen können an Mitglieder des Vereins gewährt werden, soweit sie der Geschäftsführung angehören und soweit Ersatz für Auslagen oder zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke geleistet wird.
- (3) Über die Beschlüsse und Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- e. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - f. die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes nach dessen Anhörung,
 - g. die Erörterung des jährlichen Arbeitsprogramms,
 - h. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses,
 - i. die Wahl der Prüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses,
 - j. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss,
 - k. die Entlastung des Vorstandes,
 - l. die Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - m. die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss gem. §4 Abs. (5) Buchstabe c, letzter Satz,
 - n. die Änderung der Satzung,
 - o. die Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tage schriftlich oder elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag eines Viertels der Mitglieder, auf Antrag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 10 Tagen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand eingereicht sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass der dem Beschluss zugrunde liegende Antrag bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist. Zu einem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - mindestens einem, aber max. fünf Beisitzern. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, soweit sie nicht in dieser Satzung anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit seiner Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist. Er soll um Einmütigkeit bemüht sein.

Der Vorstand ist zuständig für

- a. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen für bestimmte Themenbereiche,
- d. die Aufstellung eines Arbeitsprogramms für das kommende Geschäftsjahr
- e. die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- f. die Beschlussfassung über einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr,
- g. die Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- h. die Bestellung der Geschäftsführung und die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Der Vorstand erlässt für sich und die Geschäftsführung je eine Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführung

Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein. Sie wird von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet. Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte des Vereins. Sie ist an die Satzung, die Geschäftsordnung und den Wirtschaftsplan gebunden und übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Weisungen des Vorstandes aus.

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Aufgabe des Arbeitskreises oder der Arbeitskreise ist es, den Vorstand und die Geschäftsführung in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Arbeitskreise wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Er muss Mitglied des Vereins oder Organs oder leitender Mitarbeiter einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung sein, die dem Verein angehört.
- (4) Die Arbeitskreise handeln in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
- (5) Die Arbeitskreise berichten dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung auf Verlangen über ihre Arbeit.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und der Verwendung erneuerbarer Energie. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(am 09.09.08 wurde § 1: Name des Vereins „Klimabündnis Leutkirch“ auf „Energiebündnis Leutkirch“ geändert)

Leutkirch, den 22.07.2008

.....

Gottfried Härle

.....

Christian Skrodzki

.....

Berthold König

.....

Christoph Knepel

.....

Andreas Bauhofer

.....

Marcus John

.....

Michael Krumböck

.....

Hildegard Lott

.....

Joachim Engst

B e i t r a g s o r d n u n g

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 der Satzung hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung am 22.07.08 auf Vorschlag des Vorstandes die folgende Beitragsordnung verabschiedet. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 1 Höhe der Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt bei

- private Personen mindestens 40,- Euro, für Schüler, Studenten und Rentner 20,- €
- nicht rechtsfähigen Personen, nicht erwerbswirtschaftlichen Vereinigungen und Gebietskörperschaften werden nach Vereinbarung mit dem Vorstand getroffen,
- Betriebe und Unternehmen mind. 100,- Euro
- fördernde Mitglieder mind. 200,- Euro

(2) Beginnt die Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte, ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt während eines Geschäftsjahre oder durch Ausschluss §3 Abs. (5)c der Satzung] wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufenden Geschäftsjahr nicht berührt.

(4) Der Vorstand ist befugt, bei begründeten Einzelfällen die Beitragssätze zu ermäßigen.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

Die Beiträge sind zum Jahresbeginn eines jeden Jahres fällig. Sie werden per Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 22.07.2008 in Kraft.